ENERGIEBERATUNGSSTELLE
Amt der Steiermärkischen Landesregierung – FA 17A
Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten
Fachstelle für Energie – Energieberatung
A-8010 Graz, Burggasse 11/Parterre, Tel.: +43 316/877-2694 oder 3414, Fax: +43 316/877-3412, E-Mail: energie@stmk.gv.at
www.energieberatung.steiermark.at

Das Land Steiermark

Förderung von PV-Anlagen

➔ Steir. Umweltlandesfonds (1.1. - 30.4.2011)

Förderungen von Photovoltaik-Anlagen erfolgen nur im Ausmaß ihrer anteilsmäßigen Zurechenbarkeit zu Wohnnutzflächen oder zu Flächen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen sowie öffentlichen Sportanlagen.

Förderungsvoraussetzungen sind u.a.:

- rechnerischer Nachweis der **Jahresenergieerzeugung** der PV-Anlage von zumindest 900 kWh/kWp
- **Mindestleistung der PV-Anlage 3 kWp**
- es werden **ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile** verwendet
- ergänzender **Zuschuss** durch die zuständige **Gemeinde**
- kein Anspruch auf weitere Zuschüsse oder Förderungen (z.B. von KPC, OeMAG, LWK, EU etc.)
- ergänzende Zuschüsse durch KLIEN-Fonds (Aktionen 2008, 2009, 2010) & Gemeinden sind zulässig
- je Wohneinheit und bei sonstigen Einrichtungen (Schulen,…) ist jeweils nur ein Zählpunkt förderbar

Antragstellung:

- **NACH Fertigstellung** der Anlage ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular samt den zusätzlich erforderlichen Unterlagen bei den Einreichstellen, z.B. der Energieberatungsstelle, einzureichen (siehe „Checkliste“ auf der Rückseite)

Die Höhe des Zuschusses beträgt (bei einem Fördervolumen von insgesamt € 650.000,--):

Photovoltaikanlagen	Förderbare Leistung [ab zurechenbarem, erreichtem kWp]	Förderbetrag [€]		
		Normalförderung		Förderung nur zusammen mit KLIEN-Förderaktion 2010
			gesamt	gesamt
Neuerrichtung oder Erweiterung von Anlagen bei Gebäuden bis zu 2 WE gemäß § 3 Abs. 1 sowie Anlagen gemäß § 3 Abs. 2	3		1.000,-	750.-
	4	zusätzlich 250,-	1.250,-	937,50
	5	zusätzlich 250,-	max. 1.500,-	max. 1.125.-
Neuerrichtung oder Erweiterung bei Gebäuden ab 3 WE gemäß § 3 Abs. 1	3		1.000,-	Förderung nur von 3 bis 5 kWp wie oben
	für jedes weitere kWp	zusätzlich 250,-		
	max.15		4.000,-	
Sockelbetrag			500.-	375.-

Anträge und **genauere Informationen** finden Sie in der *„Richtlinie für die Direktförderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)“* u.a. auf ***www.energieberatung.steiermark.at***

Förderaktion von 1.1. - 30.4.2011

Info Förderung „PV-Anlagen“ © 2010 ZIMM / Stand 15.12.2010

ENERGIEBERATUNGSSTELLE
Amt der Steiermärkischen Landesregierung – FA 17A
Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten
Fachstelle für Energie – Energieberatung
A-8010 Graz, Burggasse 11/Parterre, Tel.: +43 316/877-2694 oder 3414, Fax: +43 316/877-3412, E-Mail: energie@stmk.gv.at
www.energieberatung.steiermark.at

Das Land Steiermark

Förderung von PV-Anlagen

Checkliste für Antragsstellung

➔ Steirischer Umweltlandesfonds (ULF)

Anträge und Richtlinien sind unter ***www.energieberatung.steiermark.at*** bzw. bei den Gemeinden erhältlich und u.a. bei der **Energieberatungsstelle einzureichen**

1. Antragsformular vollständig ausfüllen

2. Erforderliche Unterlagen zusätzlich zum vollständig ausgefüllten Antragsformular

- **im Original: detaillierte Rechnung(en), Zahlungsbeleg(e)** bzw. **saldierte Endabrechnung(en)** inklusive Angabe des Herstellers und der Type (Datenblätter) der PV-Module und deren Modulwirkungsgrad, Wechselrichter samt Leistung, Zählpunktnummer bei Netzeinspeisung
- **rechnerischer Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Anlage in kWh**
- **Bestätigung** (Unterschrift/Stampiglie) über **fachgerechte Ausführung der Anlage** einer aufgrund gewerblicher Vorschriften befugten Person am Antragsformular
- **Bestätigung** (Unterschrift/Stampiglie) der **Gemeinde** über die Höhe ihrer PV-Förderung am Antragsformular
- **Foto(s) der PV-Anlage** in entsprechender Qualität

➔ Abteilung 15 Wohnbauförderung

Altbau („Wohnhaussanierung"): Benützungsbewilligung für das Wohngebäude (ohne Altersgrenze).
Förderung: jeweils max. € 35.000,-- bis € 50.000,-- je Wohnung (abhängig von Anzahl der Ökopunkte) => siehe Infoblatt „Wohnhaussanierung")

„Kleine" Sanierung *(als Einzelmaßnahme):* nicht rückzahlbarer 15%iger Annuitätenzuschuss zu einem Darlehen mit einer Gesamtlaufzeit von mind. 10 Jahren

„Umfassend energetische Sanierung": drei zeitlich zusammenhängende Maßnahmen und entsprechender Nachweis des Heizwärmebedarfs (HWB) vor UND nach der Durchführung der Sanierungsarbeiten: nicht rückzahlbarer 30%iger Annuitätenzuschuss zu einem Darlehen mit einer Gesamtlaufzeit von mind. 14 Jahren **ODER** Gewährung eines nicht rückzahlbaren, einmaligen Direktförderbetrages von 15% der anerkannten Kosten

Neubau („Eigenheimförderung"): Erhalt der Eigenheimförderung Voraussetzung
Art der Förderung: rückzahlbarer Annuitätenzuschuss zu Darlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren.
Förderung: Erhöhung des geförderten Darlehens um max. € 7.000,--

weitere Infos bzw. Antragstellung bei Abteilung 15 Wohnbauförderung, Dietrichsteinplatz 15, 8010 Graz, Telefon 0316/877 DW 3713 bzw. 3769, Internet ***www.wohnbau.steiermark.at***

Förderaktion von 1.1. - 30.4.2011

Info Förderung „PV-Anlagen" © 2010 ZIMM / Stand 15.12.2010